

der französische Herrscher einen seiner neutralen Haltung angemessenen Platz für Verhandlungen mit einer Partei in dem Rechtsstreit erblicken; eine Einladung ins Königreich selbst, die als voreilige Stellungnahme für die päpstliche Seite hätte gedeutet werden können, wurde auf diese Weise vermieden.

Papst Innocenz konnte sich dieser Aufforderung König Ludwigs kaum entziehen, wollte er nicht dessen in der Vergangenheit oft bezeugte Gunst aufs Spiel setzen. Darüber hinaus mochte der Papst in diesem Zusammentreffen die Chance erkennen, durch persönliche Einwirkung auf den französischen König (und – wie zu zeigen sein wird – auf dessen Familie) diesen für sich zu gewinnen oder sich zumindest in den Auseinandersetzungen mit Friedrich II. seiner Neutralität zu versichern. Um dies zu erreichen, mußte König Ludwig davon überzeugt werden, daß zum einen der Prozeß gegen den Kaiser nicht gegen den *ordo iuris* verstoßen habe, vielmehr rechtmäßig gewesen sei, und zum anderen die Absetzungssentenz durch die vorgelegten Beweise wohlbegründet und damit unanfechtbar sei.

Über das in Lyon befolgte Verfahren hatte sich Innocenz IV. bereits in seinen Rechtfertigungsschreiben⁴⁹ geäußert: Es habe eine schulmäßige Behandlung des Rechtsstreites im Kreise der Kardinäle stattgefunden, die dabei auch als Ankläger und Verteidiger fungiert hätten. So lag es für den Papst nahe, sich von fast allen Kardinälen, die am Konzil teilgenommen hatten⁵⁰, zu seiner Unterredung mit dem französischen Herrscher nach Cluny begleiten zu lassen. Diese waren zweifellos dazu ausersehen, die Rechtmäßigkeit des von Innocenz beschriebenen Verfahrens auch König Ludwig gegenüber zu bezeugen und damit die von Friedrich II. dagegen erhobenen Einwände zu widerlegen. Für

49) Siehe dazu oben S. 541 f.

50) Nach dem Bericht im *Chronicon Cluniacense* (Bibliotheca Cluniacensis, ed. Martinus Marrier, Paris 1614) c. 1666 waren dies die Kardinalbischöfe Otto v. Porto und S. Rufina, Wilhelm v. Sabina und Odo v. Tusculum, die Kardinalpriester Wilhelm v. d. XII Aposteln, Johannes v. S. Laurentius in Lucina, Petrus v. S. Marcellus und Hugo v. S. Sabina sowie die Kardinaldiakone Aegidius v. SS. Cosmas und Damian, Petrus v. S. Georg in Velabro, Oktavian v. S. Maria in Via lata und Johannes v. S. Nikolaus in carcere Tulliano. Lediglich der Kardinalbischof v. Albano, Petrus de Collemedio, der ebenfalls am Konzil teilgenommen hatte, fehlt. – Die Kardinäle Stephan, Richard, Rainald und Rainer waren zur Verwaltung des Patrimonium und zur Vertretung des Papstes in Italien zurückgeblieben und nahmen daher nicht am Konzil teil, vgl. Hans Wolter, *Lyon I* (Geschichte der ökumenischen Konzilien VII, 1972) S. 65.